

Kantonspolizei/Stadtpolizei: Interpellation Cornelia Stocker und Ulrich Straub vom 23. November 2000 sowie Interpellation SVP Fraktion vom 6. Dezember 2000

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. April 2001

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 23. November 2000 haben die Gemeinderäte Cornelia Stocker und Ulrich Straub, FDP, eine Interpellation zum Projekt Kantonspolizei/Stadtpolizei eingereicht. Sie halten einleitend fest:

„In der Neuen Zuger Zeitung vom 16. und 17. November 2000 sind zwei Artikel über den Stand des Projektes Kapo/Stapo erschienen. Den Zeitungsartikeln ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat bis spätestens Ende 2001 die Integration umsetzen wolle. Von den 55 Stadtpolizisten sollen 48 zum Kanton übertreten. An einer gemeinsamen Sitzung vom 24. Oktober 2000 hätten Regierungsrat und Kantonsrat beschlossen, dass die beiden Kommandanten bis Ende Januar 2001 die optimale polizeiliche Versorgung im Kanton unter besonderer Berücksichtigung der Stadt abklären sollen. Probleme bei der Projektarbeit habe offenbar der Begriff der einheitlichen Führung mit sich gebracht. Der Chef des Sicherheitsdepartementes hat das Vorgehen des Kantons als Machtdemonstration bezeichnet. Dem gegenüber steht der Auftrag, der sich aus der gemeinsamen Vorlage von Kantonsrat und Grosseem Gemeinderat vom 25. Mai 1999 ergibt. Offensichtlich steht dieser Beschluss im Widerspruch zur neuesten Entwicklung. Das Stadtparlament als Volksvertretung muss deshalb ausführlich informiert werden, dies im Sinne der jüngst versprochenen offenen Kommunikation.“ Die gestellten Fragen werden nachstehend zusammen mit den Antworten aufgeführt.

Mit Datum vom 6. Dezember 2000 hat die SVP Fraktion der Stadt Zug eine Interpellation zum Projekt Kantonspolizei/Stadtpolizei eingereicht mit folgender Einleitung:

„Der Regierungsrat des Kantons Zug will - so verlautete in den letzten Wochen in der politischen Szene des Kantons Zug und im Blätterwald - offenbar definitiv die Stadtpolizei der Stadt Zug mit der Kantonspolizei auf den 31. Dezember 2001 zwangsweise per Verordnungsänderung fusionieren. Die Stadt verhandle zur Zeit mit dem Kanton Details aus. Hierbei ist uns aber nicht klar, über was genau verhandelt wird. Uns ist auch nicht bekannt, wo sie der Stadtrat und mit welcher Begründung positioniert hat und was im Interesse der Stadt Zug als Gemeinde bzw. allenfalls im Interesse der Stadtpolizei bzw. der Angestellten liegt.“ Die bezüglichen Fragen werden ebenfalls zusammen mit den Antworten aufgeführt. Dabei werden die Fragen der Gemeinderäte Stocker und Straub mit A, also A1, A2 usw., diejenigen der SVP Fraktion mit B, also B1, B2 usw. bezeichnet.

Beide Interpellationen sind schriftlich zu beantworten.

I. Der bisherige Projektverlauf

An seiner Sitzung vom 29. Juni 1999 hatte der Grosse Gemeinderat vom gemeinsamen Zwischenbericht von Regierungsrat und Stadtrat über den Stand der Abklärungen im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben im Kanton Zug (GGR-Vorlage Nr. 1486 vom 25. Mai 1999) Kenntnis genommen. In der Vorlage war die weitere Projektarbeit definiert. Es ging dabei darum, die vorhandenen Polizeikräfte zu bündeln, um im Kanton Zug ein hohes Mass an Sicherheit zu gewährleisten. Dabei wurde festgehalten, dass diese Bündelung der Kräfte und der effiziente Einsatz der Polizeimittel eine einheitliche politische und taktische Führung voraussetzten. Nebst dem, dass der zentralörtlichen Stellung der Stadt Zug Rechnung getragen werden sollte, enthielt der Zwischenbericht eine Reihe von zu prüfenden Einzelmassnahmen (Teilprojekten). Namentlich waren dies

- die Organisation, Führung und der Betrieb einer einzigen Einsatzzentrale unter Führung der Kantonspolizei und unter Einbezug von Kräften der Stadtpolizei;
- die Organisation und Führung eines gemeinsamen Nachtdienstes durch die Kantonspolizei auf dem Kantonsgebiet unter Einbezug von Kräften der Stadtpolizei;
- die Organisation und Führung der Verkehrs- und Sicherheitspolizei in der Stadt Zug während des Tages durch die Stadtpolizei;
- die Organisation und Führung des einzigen Polizeipostens in der Stadt Zug durch die Stadtpolizei mit dem analogen Aufgabenbereich wie die übrigen Polizeiposten auf Kantonsgebiet;
- die Wahrnehmung der seepolizeilichen Funktionen auf dem Zugersee und den übrigen Gewässern im Kanton durch die Stadtpolizei;
- sowie ein gemeinsames Beschaffungswesen und eine gemeinsame Aus- und Weiterbildung.

Zur Projektarbeit, die im Sommer 1999 begann, war die Firma Abegglen & Partners (heute: Abegglen Management Partners AG) beigezogen worden. Die Sicherheitsdelegation führte das Projekt strategisch. Sie bestand aus je zwei Mitgliedern des Regierungsrates und des Stadtrates, den Sekretären der Sicherheitsdirektion und des Sicherheitsdepartementes sowie in einzelnen Fällen den Kommandanten der Kantonspolizei und der Stadtpolizei.

Im Verlaufe der Projektarbeit zeigte sich, dass über die Frage, was eine einheitliche politische und taktische Führung sei, zwischen Kanton und Stadt unterschiedliche Auffassungen bestanden. Die Vertreter des Kantons verstanden darunter eine *einzig*e Führung unter einem einzigen Chef oder einer einzigen Chefin. Seitens der Stadt wurde die Meinung vertreten, die einheitliche Führung sei eine gemeinsame Führung mit gleicher Zielsetzung. Eine derart einheitliche Führung sei im Wesentlichen zu gewährleisten durch den gleichen gesetzlichen Auftrag, die gleiche Aus- und Weiterbildung, gleiche Einsatzbefehle, den Einsitz des Kommandanten der Stadtpolizei in der Geschäftsleitung der Kantonspolizei sowie die in der Vorlage Nr. 1486 zugeordneten Führungskompetenzen.

Die Folge war eine neue Grundsatzdiskussion, worauf zwei neue Modelle entworfen und als Varianten einander gegenüber gestellt wurden. Die von der Stadt entwickelte Variante orientierte sich weitgehend an der gemeinsamen Vorlage vom 25. Mai 1999; diejenige des Kantons sah vor, die Stadtpolizei auf eine reine Gemeindepolizei zu reduzieren mit einem Bestand von 8 Personen. Die Kantonspolizei wäre von 177 auf 225 Stellen aufgestockt worden. Die Variante Kanton (Führungsorganisation Kanton) wies Synergien in der Gröszenordnung von 20 Stelleneinheiten aus; die Variante Stadt sah ohne Veränderung der Korpsbestände Synergien im Umfang von 3 Stelleneinheiten vor. Mit Brief vom 3. Oktober 2000 teilte der Regierungsrat dem Stadtrat mit, er beabsichtige, dem Kantonsrat einen

Zwischenbericht vorzulegen, um die „Führungsorganisation Kanton“ bis spätestens Ende 2001 umzusetzen. Auf den gleichen Zeitpunkt solle der Regierungsratsbeschluss betreffend die Kompetenzausscheidung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei den rein gemeindepolizeilichen Aufgaben angepasst werden - ebenso und soweit notwendig die übrigen Erlasse. Gleichzeitig erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Angelegenheit nochmals mit dem Stadtrat zu besprechen. Die gemeinsame Sitzung von Regierungsrat und Stadtrat fand am 24. Oktober 2000 statt. An dieser Sitzung legten Regierungsrat und Stadtrat gemeinsam ein neues Vorgehen fest. Die beiden Polizeikommandanten wurden beauftragt, bis Ende Januar 2001 die optimale polizeiliche Versorgung des Kantons Zug unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Zug aufzuzeigen, polizeiliche Leistungen und Aufgaben zu definieren sowie Organisation und Strukturen zu skizzieren. Arbeitshypothetisch wurde von einer Planung „auf der grünen Wiese“ ausgegangen. Diese Planung liegt nun vor als Bericht „Strategie Zuger Polizei“ mit Datum vom 30. Januar 2001.

Das neue Organigramm der „Strategie Zuger Polizei“ sieht die Unterstellung der Polizeidienste unter die kantonale Hoheit vor und gliedert die stadtpolizeilichen Aufgaben in die Organisationseinheit „Revierpolizei“ ein. In der Stadt Zug werden diese Aufgaben ab dem Posten am Kolinplatz wahrgenommen. Die verkehrspolizeilichen Einsätze werden der Organisationseinheit „Bereitschaftspolizei“ zugeordnet. Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 27. Februar 2001 der neuen „Strategie Zuger Polizei“ grundsätzlich zugestimmt und für die weitere Projektarbeit in einem ergänzenden Positionspapier die Rahmenbedingungen festgelegt. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört in erster Linie, dass für die Angehörigen der Stadtpolizei Besitzstand und Chancengleichheit gewahrt sein müssen. Zudem will der Stadtrat strategisch Einfluss nehmen, um die Sicherheit der Bevölkerung auf dem bisherigen Stand sicher zu stellen oder zu verbessern. Das Positionspapier wird Gegenstand der Pendenzenliste der weiteren Projektarbeit. Diese Projektarbeit wird von einem Projektausschuss geführt, dem angehören werden: Landammann Hanspeter Uster, Stadtrat Hans Christen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Gemeinden, der Kommandant der Kantonspolizei, der Kommandant der Stadtpolizei und der Stabschef der Kantonspolizei. Der operative Start der Zuger Polizei ist auf den 1. Januar 2002 vorgesehen.

II. Die Beantwortung der einzelnen Fragen

Fragen der Gemeinderäte C. Stocker und U. Straub

Frage A1

Wie ist der genaue Stand der Projekte der gemeinsamen Vorlage (Nr. 1486) vom 25. Mai 1999?

Antwort: siehe I. Der bisherige Projektverlauf

Frage A2

Wieso gibt es Verzögerungen?

Antwort: siehe I. Der bisherige Projektverlauf

Frage A3

Weshalb gibt es Probleme bei der Interpretation der einheitlichen Führung?

Antwort: siehe I. Der bisherige Projektverlauf

Frage A4

Welche Projekte wurden - wie in der Vorlage 1486 aufgezeigt - bearbeitet? Gab es Meinungsabweichungen? Wenn ja, mit welcher Begründung von Seiten des Stadtrates?

Die in der Vorlage Nr. 1486 aufgeführten Teilprojekte wurden mit den zwei Vorprojekten „Übermittlung“ und „EDV“ ergänzt. Die beiden Vorprojekte sowie das Teilprojekt „Einsatzzentrale“ waren konkret bearbeitet worden. Es ging darum eine absolut notwendige gemeinsame Infrastruktur zu schaffen. Die Stadt hat diesen drei Projekten zugestimmt mit dem Vorbehalt, dass der Grosse Gemeinderat die notwendigen, beträchtlichen Kredite bewilligt.

Mit den übrigen Projekten war die Stadt in der Diskussion ebenfalls einverstanden; man war zusätzlich bereit, auf die Führung und Organisation der Verkehrspolizei in der Stadt Zug während des Tages zu verzichten, damit diese sinnvollerweise in einen 24-Stunden-Betrieb eingegliedert werden konnte.

Zur Diskussion Anlass gab die Führung und Organisation des einzigen Polizeipostens in der Stadt Zug, die in den Händen der Stadt gelegen wäre und erweiterte Kompetenzen für die Postenmannschaft vorsah. Die Stadt war hier nicht bereit, von den Vorgaben der gemeinsamen Vorlage abzuweichen.

Frage A5

Wie geht es weiter und wie verhält sich die in den Zeitungsartikeln angesprochene Lösung zur gemeinsamen Vorlage vom 25. Mai 1999? Ist der Stadtrat nun entgegen seiner früheren Aussage bereit, die Stadtpolizei aufzugeben? Wenn ja, warum?

Antwort: siehe I. Der bisherige Projektverlauf

Frage A6

Welche Konsequenzen haben die neuen Lösungen für die Sicherheit der Städtzuger Bevölkerung? Auf welche Weise gedenkt der Stadtrat für diese in Zukunft garantieren zu können?

Das Projekt zielt auf eine Verbesserung der Sicherheit der gesamten Bevölkerung des Kantons Zug ab. Mit dem Positionspapier vom 27. Februar 2001 hat der Stadtrat dargelegt, dass er - um die besonderen Interessen der Städtzuger Bevölkerung zu wahren - strategisch Einfluss nehmen will. Im Übrigen ist festzuhalten, dass jede Polizei dem Gesetz verpflichtet ist, das grundsätzlich keine Vernachlässigung der Sicherheit einer Bevölkerungsgruppe zulässt.

Frage A7

Kann uns der Stadtrat klar aufzeigen, inwieweit die Gemeindeautonomie beeinträchtigt sein wird, konkret mit welchen Kompetenzverlusten zu rechnen ist?

Wie schon dargelegt, will der Stadtrat eine strategische Einflussnahme im Polizeibereich. Der Regierungsrat dagegen strebt eine möglichst grosse Autonomie der „Zuger Polizei“ unter kantonaler Hoheit an. Insbesondere soll der Stadtrat nicht mehr die Signalisation auf den Kantonsstrassen in der Stadt Zug beschliessen dürfen. Es verbliebe die Signalisation der Gemeindestrassen, die nach geltendem Recht durch die Sicherheitsdirektion bewilligt werden muss. Zu klären ist auch, ob der Stadtrat der „Zuger Polizei“ - ausser für die gemeindepolizeilichen Belange - direkt Weisungen erteilen kann, um damit konkrete polizeiliche Massnahmen auszulösen: beispielsweise Schwerpunkte setzen bei Kontrollen im Strassenverkehr oder bei sicherheitspolizeilichen Kontrollen und Überwachungen.

Frage B1

Stimmen die in der Öffentlichkeit kolportierten Informationen über den Willen des Regierungsrates zur zwangsweisen Fusion der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei und das hierbei bekannt gegebene Datum vom 31. Dezember 2001? Wenn nein, wie verhält es sich wirklich?

Antwort: siehe I. Der bisherige Projektverlauf

Frage B2

Steht der Stadtrat oder eine Stadtbehörde mit dem Regierungsrat oder mit einer anderen kantonalen Behörde derzeit in Bezug auf das obenerwähnte Thema in Verhandlung? Wenn ja, über welche einzelnen Punkte wird verhandelt? Gibt es Interessenkollisionen zwischen den verschiedenen Positionen? Wie werden diese koordiniert, damit die Stadt Zug für sich ein optimales Resultat erhält?

Antwort: siehe I. Der bisherige Projektverlauf

Frage B3

Welche stadtseitig vertretenen Positionen liegen im Interesse des Polizeikorps, des Stadtrates und/oder der Stadt Zug? Gibt es Interessenkollisionen zwischen den verschiedenen Positionen? Wie werden diese koordiniert, damit die Stadt Zug für sich ein optimales Resultat erhält?

Antwort: siehe I. Der bisherige Projektverlauf. Ferner zeichnet sich ab, dass der Regierungsrat keine Kostenbeteiligung der Stadt wünscht. Der Regierungsrat rechnet gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. März 2001 mit substantiellen Mehrkosten für den Kanton.

Frage B4

Übernimmt der Kanton Zug nur das Personal der Stadtpolizei oder auch durch die Stadt Zug eingerichtete Infrastruktur oder allfälliges Material? Falls Letzteres zutrifft, wer finanzierte diese Infrastrukturanteile und Materialien bis anhin (Investitionen und Laufende Kosten)? Wenn der Kanton nicht sämtliche Kosten alleine übernommen hatte: Wird der Kanton Zug die Stadt Zug für die Übernahme der Infrastruktur und des Materials entschädigen? In welcher Höhe?

Es ist davon auszugehen, dass der Kanton Zug wesentliche Teile der bestehenden Infrastruktur und des Materials übernehmen wird. Auch werden der Kantonspolizei nach geltendem Recht Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt oder vermietet werden müssen. Welche Höhe die Entschädigungen betragen werden, ist im Verlauf der Projektarbeit festzulegen.

Frage B5

Durch die Fusion der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei erhält der Kanton Zug ein gut ausgebildetes Korps. Wer bezahlte bis anhin die Aus- und Weiterbildung der Korpsmitglieder? Wenn die Stadt Zug für die Aus- und Weiterbildung der Stadtpolizisten und Stadtpolizistinnen bis anhin teilweise oder ganz aufgekommen ist: Wie hoch wird die Transferentschädigung des Kantons an die Stadt Zug für die Übernahme des gut ausgebildeten Stadtpolizeikorps sein? Sind Auswirkungen auf die städtische Pensionskasse zu erwarten?

Sämtliche Ausbildungskosten der Angehörigen der Stadtpolizei hat die Stadt Zug bezahlt. Der Kanton zahlte nach § 13 des Gesetzes über die Kantonspolizei einen Beitrag von

50% an die Besoldung der Ortspolizei. Als beitragsberechtigt gelten acht Polizisten bei einer Einwohnerzahl von 10'000 sowie je ein weiterer Polizist für weitere 1000 Einwohner. Der kantonale Beitrag für die Stadt Zug betrug in den vergangenen Jahren jeweils ca. Fr. 1 Mio. In welchem Ausmass die Ausbildungskosten zu entschädigen sind, muss ebenfalls mit der weiteren Projektarbeit festgelegt werden.

Die Auswirkungen auf die Pensionskasse der Stadt Zug werden derzeit im Zusammenhang mit den laufenden Sanierungsbemühungen der Pensionskasse bearbeitet.

Frage B6

Sollte tatsächlich eine Fusion durchgeführt werden, so wird wohl eine Übergangszeit von ungefähr einem Jahr einzuplanen sein. Benötigt die Stadt Zug nach Ablauf der Übergangszeit noch 5 Stadträte? Wird der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine Vorlage für die Reduktion der Anzahl der Stadträte oder allenfalls deren Pensen vorlegen? Wenn ja, wann? Wenn nein, welche anderen Massnahmen wird der Stadtrat zu welchem Zeitpunkt ergreifen?

Nach § 83 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 besteht der Gemeinderat (Stadtrat) aus fünf Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme. Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl auf sieben erhöht werden.

Beim Sicherheitsdepartement werden verschiedene polizeiliche Aufgaben bleiben wie die Schnittstellenfunktion zur „Zuger Polizei“, die Parkraumbewirtschaftung oder die Markt- und Gewerbepolizei. Auch obliegt den Gemeindebehörden die Weisungsbefugnis für Aufgaben der Gemeindepolizei (§ 9 Abs. 2 Kantonspolizeigesetz). Das Sicherheitsdepartement wird nach Abschluss des Projektes „Zuger Polizei“ entsprechend reorganisiert. Im Übrigen prüft der Stadtrat laufend eine ausgewogene Aufgabenteilung unter den verschiedenen Departementen.

Frage B7

Wann gedenkt der Stadtrat die Frage der Fusion der Polizei sowie die Verhandlungen mit dem Kanton im Grossen Gemeinderat zu diskutieren bzw. wann wird sich der Stadtrat oder die zuständige städtische Behörde für die in den Verhandlungen vertretenen Positionen die demokratische Legitimation durch die Diskussion im Parlament verschaffen?

Die Behandlung der Interpellationsantworten an die Gemeinderäte C. Stocker und U. Straub sowie an die SVP Fraktion ist auf die Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 8. Mai 2001 traktandiert.

Der Stadtrat hat sich bisher an den Vorgaben der Vorlage Nr. 1486 vom 25. Mai 1999 orientiert. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Stadt Zug formell keine Kompetenzen für die gesetzliche Ausgestaltung des Polizeiwesens im Kanton Zug hat. Zur Zeit gelten folgende Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Kantonspolizei vom 31. Oktober 1966 (BGS 512.1), §§ 9 - 14
- Regierungsratsbeschluss über die Kompetenzausscheidung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei vom 4. September 1990 (BGS 512.5)
- Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21), § 19 zu den Zuständigkeiten im Signalisationswesen
- Regierungsratsbeschluss vom 21. August 1973 über den Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (BGS 321.5), § 1 zuständige Polizeiorgane, § 2 Busseninkasso.

Zug, 5. April 2001

STADTRAT VON ZUG
Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Albert Rüttimann, Stadtschreiber

Beilage:
Regierungsratsbeschlüsse vom 6. und 20. März 2001